
Rolf Winkel

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

12. überarbeitete Auflage



Wolters Kluwer

Steuertipps

Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

Rolf Winkel

© 2024 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

12. aktualisierte Auflage

Stand: Juli 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik, Gerald Eckel

Geschäftsführer: Christof Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Jon Anders Wiken – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-382-6

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

»Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung weiter gestiegen«, verkündete die Deutsche Rentenversicherung mit einigem Stolz in einer Pressemitteilung vom 12.1.2024. Angesichts des Dauerstreits um die Rente und den kommenden Herausforderungen durch den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ist das Ergebnis der Umfrage schon erstaunlich.

Doch bevor Sie nun sagen: »Man traut nur Statistiken, die man selbst gefälscht hat«, sollten Sie zur Kenntnis nehmen, von wem die Umfrage stammt: Auftraggeber war das Deutsche Institut für Altersvorsorge (DIA). Eine Institution, die nicht unbedingt für ihre Nähe zur gesetzlichen Rentenversicherung bekannt ist. Getragen wird das DIA von Unternehmen der Finanzwirtschaft. Hier bündelt sich also jede Menge Kompetenz in Sachen privater Altersvorsorge.

Die aktuelle Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung recht hoch ist und zudem ansteigt. Auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 10 (bester Wert) erreichte die gesetzliche Rentenversicherung 2024 einen Wert von 5,4 (4,0 in 2020, 5,2 in 2022). Sie landete damit auf Platz 1 vor betrieblicher und privater Altersvorsorge, die jeweils auf einen Wert von 4,5 kamen. Die Befragung wurde im Dezember 2023 durchgeführt.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch repräsentative Befragungen im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung. Bestätigten 2020 noch 71 % der Befragten, dass sie der Deutschen Rentenversicherung vertrauen, waren es 2023 – in Zeiten erheblicher Herausforderungen durch Pandemie, Krieg und Inflation – 73 %. 12 % der Befragten vertrauten der Rentenversicherung sehr. In der Altersgruppe der 16- bis 34-Jährigen gab es in diesem Zeitraum einen Anstieg von 64 % auf 68 %. Die repräsentative Befragung wurde vom Umfrageinstitut FACIT durchgeführt.

Die DIA-Umfrage kommt allerdings zugleich zum Ergebnis, dass mehr als zwei Drittel der Befragten damit rechnen, im Alter deutliche Abstriche im Lebensstandard hinnehmen zu müssen. Eine wohl realistische Annahme. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, was für die meisten Versicherten sowohl über die gesetzliche Rentenversicherung als auch über private Anbieter möglich ist.

Um Ihre gesetzlichen Rentenansprüche zu optimieren, sollten Sie die Stellschrauben kennen, an denen Sie drehen können. Der »kleine Rentenratgeber«, den wir Ihnen hiermit in der 12. Auflage präsentieren, hilft Ihnen dabei. In verständlicher Form und mit vielen Beispielen informiert der Ratgeber über die Grundregeln des deutschen Rentenrechts. Sie erfahren auch, wo Fallstricke lauern und wie Sie Ihre gesetzliche Rente aufbessern können.

Besonders interessant sind dabei die Neuregelungen, die 2024 in Kraft getreten sind, etwa die neue Probebeschäftigung für Erwerbsminderungsrentner. Möglich wird hierdurch die freie Kombination von Job und Rente für mindestens 6 Monate. Gerade für jüngere Erwerbsgeminderte kann dies ein Anreiz sein, den Einstieg ins Erwerbsleben nochmals zu erproben.

Detailliert stellen wir Ihnen zusätzlich die Hintergründe für die beträchtliche Rentenerhöhung im Jahr 2024 vor und geben Ihnen einen Überblick, wie sich die Rente in den kommenden 15 Jahren entwickeln könnte.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen das nötige Rüstzeug an die Hand geben, um Ihre Altersvorsorge selbstbewusst und informiert zu gestalten – denn eine gut geplante Rente ist der Schlüssel zu einem erfüllten und sorgenfreien Ruhestand.

Rolf Winkel

Inhalt

1	GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2024	17
1.1	Rentenerhöhung 2024 fällt stärker aus als erwartet	17
1.1.1	Näheres zur Rentenerhöhung zum 1.7.2024.	18
1.1.2	Wie kommt das Rentenplus zustande?	19
1.1.3	Was ist mit dem »Nachhaltigkeitsfaktor« gemeint?	20
1.1.4	Was ist unter dem »Beitragssatz-Faktor« zu verstehen?	21
1.1.5	Wie funktioniert nun die genaue Berechnung der Rentenanpassung?	21
1.1.6	Entscheidender Faktor: Das garantierte Rentenniveau.	22
1.1.7	Welche Bedeutung hat das sogenannte Generationen- kapital im Rentenpaket II?	24
1.2	Zusätzliches Rentenplus von 7,5 % bzw. 4,5 % im Juli 2024	25
1.2.1	Wer kann mit einem zusätzlichen Rentenplus rechnen?	25
1.2.2	Verbesserung bei den Zurechnungszeiten ab 2019	27
1.2.3	Auszahlungsmodus des Rentenplus von 4,5 % bzw. 7,5 % – Umsetzung in zwei Schritten	28
1.2.4	Verliere ich durch das zweistufige Verfahren letztlich Ansprüche?	30
1.2.5	Gibt es Rentner, die vom provisorischen Verfahren tatsächlich nennenswert profitieren?	30
1.2.6	Muss ich für den Zuschlag zur Rente einen Antrag stellen?	31
1.3	Was bei der Witwen- und Witwerrente seit Juli 2024 gilt	31
1.3.1	Kann ich ab Juli 2024 mit einer höheren Hinter- bliebenenrente rechnen?	31
1.3.2	Was ändert sich ab Juli 2024 bei der Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente?	31
1.3.3	Wie hoch sind die Freibeträge für Einkommen zusätzlich zur Witwenrente?	32
1.3.4	»Nullrentner« sollten Rentenanspruch prüfen.	32

1.4	Die neue Beschäftigung zur Probe: Erwerbsminderungsrentner können testweise Job erproben	33
1.4.1	Ändert sich durch die neue Probebeschäftigung etwas beim Arbeitsrecht?	35
1.4.2	Wie wird die Regelung im Detail umgesetzt?	36
1.4.3	Wie wird das Arbeitseinkommen auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet?	40
1.4.4	Welche Abgaben fallen in der Probebeschäftigung an?	41
1.5	Die wichtigsten Urteile des Bundessozialgerichts im Jahr 2024	44
1.5.1	Bei einer Abänderung des Versorgungsausgleichs entfällt das Rentnerprivileg	45
1.5.2	Was versteht man unter dem »Rentnerprivileg«?	46
1.5.3	Für wen war und ist das Rentnerprivileg besonders wichtig?	46
1.5.4	Was gilt aber, wenn der Versorgungsausgleich nochmals aufgerollt wird?	47
1.5.5	Wie wirkt sich der Versorgungsausgleich bei der Erwerbsminderungsrente aus?	48
1.5.6	Wann wird in der Praxis eine Abänderung des Versorgungsausgleichs beantragt?	48
1.5.7	Kindererziehungszeiten gehören im Zweifelsfall der Mutter	49
1.5.8	Welche Kinderleistungen bietet die Deutsche Rentenversicherung?	50
1.5.9	Gelten alle diese Vorteile nur für Mütter?	51
1.5.10	Wann muss die Erklärung abgegeben werden?	52
1.5.11	Wie können die Elternteile die rentenrechtliche Erziehungszeit mit der förmlichen Erklärung unter sich aufteilen?	53
1.5.12	Die meisten Eltern geben aber keine förmliche Erklärung ab, was gilt dann bei der Kindererziehungszeit?	53
1.5.13	Und was gilt, wenn die rentenrechtlichen Familienleistungen dem Vater zugeteilt werden sollen?	54
1.5.14	Muss die Mutter auch überwiegend erzogen haben?	54
1.5.15	Wie beurteilt die Deutsche Rentenversicherung im Streitfall, ob die Erziehungsleistung eines Partners »überwiegend« war?	55

2	WANN KÖNNEN SIE IN RENTE GEHEN?	57
2.1	Die Regelaltersrente	58
2.2	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	61
2.2.1	Was sonst noch zählt	63
2.2.2	Kinderberücksichtigungszeiten können vor allem Frauen Anspruch bringen	63
2.2.3	Regelungen beim Arbeitslosengeld	65
2.2.4	Ausnahme: Letzte 2 Jahre vor der abschlagsfreien Rente	66
2.2.5	Ausnahme von der Ausnahme: Wann Arbeitslosengeld-Zeiten dennoch zählen	66
2.2.6	Freiwillige Beiträge können Anspruch auf abschlagsfreie Rente sichern	68
2.2.7	Selten wirksame Ausnahmeregel beachten	69
2.2.8	Keine Rentenabschläge, aber auch keine Zuschläge	69
2.2.9	Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren reicht nicht.	70
2.2.10	Hinzuverdienst unbegrenzt erlaubt	72
2.3	Altersrente für langjährig Versicherte	73
2.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	74
2.4.1	Anerkannte Schwerbehinderung muss bei Renteneintritt vorliegen	76
2.4.2	Entscheidend ist der Tag des Renteneintritts	76
2.4.3	Wenn die Gültigkeit des Behindertenausweises »zu früh« ausläuft	77
2.4.4	3-Monats-Schonfrist gilt in jedem Fall	78
2.5	Renteninformation und Rentenauskunft	79
2.5.1	Wenn Sie keine Renteninformation erhalten haben	79
2.5.2	Die Regelaltersrente	80
2.5.3	Rente wegen voller Erwerbsminderung	80
2.5.4	Höhe der künftigen Regelaltersrente	81
2.5.5	Rentenanpassungen	82
2.5.6	Die Rentenauskunft	82
2.5.7	Berücksichtigungszeiten bereits auf dem Rentenkonto?	83
2.5.8	Ausbildungszeiten korrekt ausgewiesen?	84
2.5.9	Erste Rentenauskunft kann sich kurz nach dem 40. Geburtstag lohnen	84

2.6	Lücken auf dem Rentenkonto schließen	85
2.6.1	Lückenfüllen auch bei veränderter Rentengesetz- gebung sinnvoll.	85
2.6.2	Nachträgliche Lückenfüllung bis zum 45. Geburtstag für Schul- und Studienzeiten, die nicht als Anrechnungszeit gelten	86
2.6.3	Zeitnahe Entrichtung freiwilliger Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung	87
2.6.4	Spätere Nachzahlungen nur in wenigen Härtefällen möglich	89
2.6.5	Lückenfüllung durch rentenversicherungspflichtigen Minijob	91
2.6.6	Per Versorgungsausgleich zur Frührente: Scheidung bringt manchen Versicherten einen vorzeitigen Rentenanspruch	92
2.6.7	Einige erhalten erst durch den Versorgungsausgleich ein Rentenkonto	94
2.6.8	Wie bei den Versicherungszeiten der Ausgleich erfolgt .	94

3 WIE HOCH FÄLLT IHRE RENTE AUS – UND WIE KÖNNEN SIE DIE RENTENHÖHE BEEINFLUSSEN? 97

3.1	Entgeltpunkte – was ist das?	97
3.2	Wie sich der aktuelle Rentenwert entwickelt.	98
3.3	Wofür Sie Entgeltpunkte erhalten	101
3.3.1	Arbeitslosengeld/Krankengeld/Kurzarbeitergeld	102
3.3.2	Zeiten mit Bezug von Bürgergeld sind wenig wert	103
3.3.3	Rentenplus durch Kindererziehungszeiten.	104
3.3.4	Aufpassen bei der Zuordnung der Kindererziehungs- zeit zu Mutter oder Vater.	104
3.3.5	Rentenplus durch Zeiten der Angehörigenpflege	105
3.4	Wann Entgeltpunkte aufgewertet werden	107
3.4.1	Aufwertung bei niedrigem Verdienst	107
3.4.2	Aufwertung von Beschäftigungszeiten neben der Kindererziehung.	108
3.4.3	Aufwertung von betrieblichen Ausbildungszeiten	110
3.5	Entgeltpunkte: Begrenzung durch die Beitragsbemessungs- grenze	111

3.6	Entgeltpunkte: DDR und neue Bundesländer	112
3.7	Wie der Zugangsfaktor die Höhe der Altersrente regelt	115
3.8	Handlungsmöglichkeiten zur Erhöhung Ihrer gesetzlichen Rente	115
3.8.1	Zahlungen zum Ausgleich einer Rentenminderung	116
3.8.2	Wofür kann ich genau freiwillige Einzahlungen leisten?	116
3.8.3	Wie viel müsste im Beispielfall gezahlt werden, um den Rentenabschlag auszugleichen?	117
3.8.4	Wann kommen für mich solche Ausgleichszahlungen infrage?	117
3.8.5	Wie beantrage ich die Zahlung von Ausgleichsbeträgen?	118
3.8.6	Worauf muss ich als Versicherter bei der Antragstellung achten?	118
3.8.7	Muss ich Angaben machen, wann genau ich in Rente gehen möchte?	119
3.8.8	Bindet mich diese Angabe?	119
3.8.9	Wie geht es weiter, wenn ich das Formular zum Ausgleich der Abschläge an die Deutsche Rentenversicherung abgeschickt habe?	120
3.8.10	Ich möchte aber nur einen Teilbetrag überweisen. Muss ich mich dafür noch einmal an die Rentenversicherung wenden?	120
3.8.11	Erhalte ich von der Deutschen Rentenversicherung eine Art Quittung über meine Einzahlung?	121
3.8.12	Was bringt mir die Einzahlung denn steuerlich?	122
3.8.13	Lohnt sich die Einzahlung?	123
3.8.14	Wie kann ich im Folgenden weitere Ausgleichsbeträge einzahlen?	123
3.8.15	Zahlungen zum Ausgleich von bei Scheidung verlorenen Entgeltpunkten	124
3.9	Wann sich Ausgleichszahlungen rentieren können	127
3.10	»Normale« freiwillige Beiträge	128
3.10.1	Zahlungsmodus	128
3.10.2	Beitragshöhe	130
3.10.3	Was freiwillige Beiträge bringen: Rentenansprüche	130
3.10.4	Was freiwillige Beiträge bringen: Höhere Rente	131

3.10.5	Höhere »Rendite« für Privatversicherte	132
3.10.6	Steuerlicher Zusatznutzen	132
3.10.7	Verfahrensweise	133
3.11	Erhöhung der Altersrente durch Weiterarbeit über das reguläre Rentenalter hinaus	134

4 DIE NEUE GRUNDRENTE: RENTENAUFSTOCKUNG FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE. 137

4.1	Anspruchsvoraussetzung Nr. 1: Mindestens 33 Grundrentenjahre.	138
4.1.1	Völlig neuer Begriff: Grundrentenzeiten.	138
4.1.2	Definition Grundrentenzeiten	139
4.1.3	Häufig bringen Kinderberücksichtigungszeiten einen Anspruch auf Grundrente.	139
4.1.4	Minijobs mit Rentenversicherungspflicht zählen zu den Grundrentenzeiten	141
4.1.5	Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld zählt als Grundrentenzeit	142
4.1.6	Auslandszeiten unterschiedlich behandelt	142
4.1.7	Bis wann die Zeiten erworben werden müssen	143
4.1.8	Nach Eintritt in die Altersrente gibt es keine Grundrentenzeiten mehr	143
4.1.9	Regeln für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente	144
4.2	Anspruchsvoraussetzung Nr. 2: »Bedürftigkeit«.	145
4.2.1	Grenzbeträge werden jährlich angepasst	146
4.2.2	Bedürftigkeit wird jährlich überprüft	149
4.3	Die Berechnung der Grundrente	150
4.3.1	Grundrentenbewertungszeiten und Grundrentenzeiten	150
4.3.2	Stichwort Entgeltpunkte	152
4.3.3	Berechnung der Grundrente bei (mindestens) 35 Grundrentenjahren	155
4.4	Rechenbeispiele aus der Praxis	158
4.5	Berechnung der Grundrente bei 33 bis unter 35 Grundrentenjahren	161
4.6	Vorteile bei mindestens 33 Grundrentenjahren beim Wohngeld und bei der Grundsicherung im Alter	165
4.7	Grundrente und Hinterbliebenenrente	166

5	DER AUSBAU DER FLEXIRENTE DURCH DIE REFORM 2023: UNBEGRENZTER HINZUVERDIENST UND FREI WÄHLBARE TEILRENTE	169
5.1	Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen	169
5.2	Hinzuverdienst und Rentenversicherung	178
5.3	Konsequenzen des Doppelbezugs von Lohn und Rente für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung.....	180
5.3.1	Beitragsersatzung für Gutverdiener	181
5.3.2	Eingeschränkte Folgen beim Bezug einer Teilrente. ...	184
5.4	Steuerbelastung bei gleichzeitigem Bezug von Lohn und Rente	185
5.5	Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs	186
5.5.1	Arbeitgeber erfährt ohnehin vom Rentenantrag	186
5.5.2	Sozialrechtliche Informationspflicht	187
5.5.3	Rentennähe oder Anspruch kann bei Sozialauswahl schaden	190
5.6	Neu seit 2023: Verdienstunabhängige Teilrente	191
5.6.1	Breiter Spielraum für Teilrenten.....	191
5.6.2	Keine Bindungsfrist	191
5.6.3	Warum wurden Teilrenten eingeführt?.....	192
5.6.4	Was ist denn dann der Sinn einer Teilrente?	192
5.7	Nutzung der Teilrente durch ältere Arbeitnehmer.....	192
5.8	Mit der Teilrente als pflegender Senior zu neuen Renten- ansprüchen.....	193
5.8.1	Vor der regulären Altersgrenze	194
5.8.2	Nach der regulären Altersgrenze	195
5.9	Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender Rentner zu höheren Rentenbezügen.....	197
5.9.1	Beratungsstellen und Kassen auf »offizielle Quelle« hinweisen.....	198
5.9.2	Teilrente beantragen.....	198
5.9.3	Fragebogen besorgen und der Pflegekasse zuschicken	199
5.9.4	Schreiben der Pflegekasse abwarten	200
5.9.5	Positive Entscheidung der Pflegekasse	200
5.9.6	Bei ablehnender Entscheidung der Pflege- versicherung	201
5.9.7	Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten ..	201

5.10	Nutzung der Teilrente zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung	202
5.10.1	Lösung: Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	203
5.10.2	Was gilt, wenn der Betreffende weitere Einkünfte hat?	204
5.10.3	Wie kann ich in die Teilrente wechseln?	204
5.10.4	Wie funktioniert der Wechsel in die Familienversicherung?	204
5.10.5	Ist der Teilrenten-Trick rechtsmissbräuchlich?	205
5.10.6	Was passiert, wenn ich später wieder in die Vollrente wechsele?	206
5.10.7	Wie teuer ist für mich die Krankenversicherung nach dem Ende der Familienversicherung?	206
5.10.8	Wie kann ich meine private Krankenversicherung beenden?	207
5.11	Risiken der Teilrentenwahl für die Betriebsrente	208
5.11.1	Was ist die Rechtsgrundlage dafür?	208
5.11.2	»Kann-Regelung«	208
5.11.3	Beispiel Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	209

6 NETTORENTE: WAS IHNEN VON DER BRUTTORENTE BLEIBT 211

6.1	Sozialversicherungen	211
6.2	Wann auf die Rente Steuern anfallen	215
6.3	Auf diesen Teil Ihrer Einkünfte greift der Fiskus (nicht) zu	218
6.4	Wann müssen Sie als Rentner eine Steuererklärung abgeben?	218
6.5	Wie geht es in den Folgejahren weiter, wenn das Finanzamt eine Steuerschuld von »0« errechnet?	220
6.6	Was verändert sich, wenn ich zusätzlich eine Hinterbliebenenrente erhalte?	221
6.7	Wie geht es weiter, wenn das Finanzamt beispielsweise für mich eine Einkommensteuer in Höhe von 1.000,- € festsetzt?	221
6.8	Bleibe ich von der Steuer verschont, wenn ich einfach keine Steuererklärung abgebe?	222

7	DER RENTENANTRAG UND RENTENBEZUG	223
7.1	To-do-Liste: Sie möchten einen Rentenantrag stellen	223
7.1.1	Antragstellung.....	223
7.1.2	Sechs Monate vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. dem geplanten Eintritt in ein vorzeitiges Altersruhegeld.....	224
7.1.3	Prüfen Sie Ihren Versicherungsverlauf	225
7.1.4	Besorgen Sie alle Versicherungsbescheinigungen	225
7.1.5	Drei Monate vor Rentenbeginn	227
7.1.6	Erhalt des Rentenbescheids.....	227
7.2	Check des Rentenbescheids	228
7.3	Häufige Fehlerquellen bei Rentenversicherungsverläufen bzw. Rentenbescheiden.....	228
7.4	Endlich endgültig im Ruhestand.....	230
7.4.1	Umzug ins Ausland	231
7.4.2	Steuern.....	231
7.4.3	Krankenversicherung.....	231
7.4.4	Grundsicherung im Alter	232
7.4.5	Rentnerausweis.....	232
8	DIE ERWERBSMINDERUNGSRENTE: WANN DIESE FÜR SIE INFRAGE KOMMT.....	233
8.1	Die Rentenarten und welche persönlichen Voraussetzungen dafür gelten.....	235
8.1.1	Rente wegen voller Erwerbsminderung	235
8.1.2	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	236
8.1.3	Die »Arbeitsmarktrente«.....	238
8.1.4	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.....	239
8.1.5	Beispielfälle	241
8.2	Rentenrechtliche Voraussetzungen.....	242
8.2.1	Erfüllung der Mindestversicherungszeit.....	242
8.2.2	Die »36 in 60«-Regel	244
8.2.3	Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern?	245
8.2.4	Selbstständige: Antragsversicherung als Rettung.....	246
8.3	Das Antragsverfahren.....	247
8.3.1	Erst andere Töpfe ausschöpfen	248
8.3.2	Krankengeld und Arbeitslosengeld	248

8.3.3	Diese Unterlagen brauchen Sie zum Rentenantrag	251
8.3.4	Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung	254
8.3.5	Reha vor Rente	257
8.3.6	Widerspruch und Klage.	257
8.3.7	Dauer der Erwerbsminderungsrente.	260
9	DIE HÖHE DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE	261
9.1	Zurechnungszeiten füllen Rentenlücken	262
9.2	Rentenabschläge bei früher Verrentung.	263
9.3	Besondere Vorteile für langjährige ältere Versicherte	265
9.4	Erwerbsminderungsrente oder vorzeitiges Altersruhegeld?	265
9.5	Bei weniger Gehalt vor der Erwerbsminderungsrente: Günstigerprüfung bringt Vorteile.	270
9.6	Aufbesserung der Erwerbsminderungsrente am 1.7.2024 für »Bestandsrentner«.	271
9.6.1	Keine Gleichstellung der »Bestandsrentner«	272
9.6.2	Zuschlag nicht nur für Erwerbsminderungsrentner	273
9.6.3	Bundessozialgericht sieht keinen Verstoß gegen Verfassung.	273
9.7	Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente	274
9.7.1	Anrechnung bei voller Erwerbsminderung	277
9.7.2	Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung	277
9.8	Arbeitszeit verkürzen und Rente beantragen	278
9.9	Welche Einkünfte werden (nicht) angerechnet?	280
9.9.1	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	281
9.9.2	Einkommen aus Sozialleistungen	282
9.10	Wenn die Erwerbsminderungsrente nicht reicht – was tun?	283
10	DIE HINTERBLIEBENENRENTEN: WANN SIE ANSPRUCH DARAUF HABEN	285
10.1	Ansprüche geltend machen	286
10.2	Erste Schritte zur Hinterbliebenenrente.	287
10.2.1	Rentenfortzahlung	287
10.2.2	Sonderregelungen für Witwen und Witwer im Sterbe- vierteljahr.	288
10.2.3	Bisher keine Altersrente.	288
10.2.4	Vorschusszahlung.	289

10.3	Bei erstmaligem Rentenbezug: Kontenklärung erforderlich.	289
10.4	Grundregeln für die Witwen- und Witwerrenten	290
10.4.1	Gleichberechtigung der Geschlechter und von Lebenspartnern.	291
10.4.2	Auf die standesamtliche Eheschließung kommt es an .	291
10.4.3	Ehe besteht bis zur Scheidung	291
10.4.4	Hinterbliebenenrente nur bei Rentenanwartschaft	292
10.4.5	Keine Prüfung des Vermögens.	292
10.4.6	Antragstellung erforderlich.	292
10.5	Altes oder neues Recht?	293
10.6	Witwen-/Witwerrente – Höhe und Dauer.	294
10.7	Die große Witwen-/Witwerrente	295
10.7.1	Höhe und Dauer der großen Hinterbliebenenrente	295
10.7.2	Rentenberechnung bei Verstorbenen ohne Rentenbezug	295
10.7.3	Abschläge bleiben.	298
10.7.4	Sonderregelung für das Sterbevierteljahr	299
10.7.5	Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente	299
10.7.6	Alternative Anspruchsvoraussetzungen	301
10.8	Die kleine Witwen-/Witwerrente	303
10.9	Sonderregel: Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten	305
10.10	Altregelung.	305
10.11	Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht.	306
10.12	Die kleine Witwenrente gibt es für 2 Jahre	309
10.13	Die große Witwenrente fällt jetzt etwas niedriger aus – dafür gibt es einen Kinderzuschlag.	309
10.14	Rentensplitting unter Ehegatten	310
10.15	Härtere Regelungen bei der Einkommensanrechnung nach neuem Recht	313
10.16	Tipps für Witwen-/Witwerrentenbezieher	314
10.16.1	Abfindung der Witwen-/Witwerrente bei Wiederheirat	314
10.16.2	Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.	315

10.17	Halb- oder Vollwaisenrente	316
10.17.1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	318
10.17.2	Rentenantrag erforderlich	319
10.17.3	Waisenrente an Volljährige: Besondere (persönliche) Voraussetzungen.	319
10.17.4	Unterschiede zum Kindergeld	321
10.18	Die Erziehungsrente	322
10.19	Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente	324

**11 DIE HINTERBLIEBENENRENTE: SO WIRD EINKOMMEN
ANGERECHNET 327**

11.1	Anrechnung von Arbeitseinkommen.	330
11.1.1	Ermittlung der Bruttoeinkünfte	330
11.1.2	Gestaltungsmöglichkeit Arbeitszeitkonto.	331
11.1.3	Gestaltungsmöglichkeit Entgeltumwandlung	332
11.2	Ermittlung der Nettoeinkünfte	333
11.3	Gegenüberstellung von Nettoeinkommen und Freibetrag	333
11.4	Anrechenbares Einkommen	334
11.5	Regelung bei Altersteilzeit	334
11.6	Bezug von Altersrente und Hinterbliebenenrente	335
11.7	Minijob neben Alters- und Hinterbliebenenrente	337
11.8	Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens – Übersicht	340
11.9	Tipps zur Einkommensanrechnung	342
11.9.1	Erhöhung des Arbeitseinkommens im aktuellen Kalenderjahr	342
11.9.2	Einkommenssenkung nach der Rentenanpassung	343
11.9.3	Von der »Nullrente« zur ausgezahlten Hinter- bliebenenrente.	344
11.9.4	Rückwirkende Berücksichtigung der Einkommens- änderung möglich	345

INDEX 347

1 Gesetzliche Rentenversicherung: Aktuelle Entwicklungen im Jahr 2024

Einige zentrale Fragen bleiben bei der gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor offen. So wird spätestens in der nächsten Legislaturperiode der **Anstieg des Rentenzugangsalters** wieder zu einem zentralen Thema werden. Auch die bereits von mehreren Regierungen angekündigte Regelung der Rentenversicherung von Selbstständigen ist längst überfällig. Dennoch hat es 2024 bei der gesetzlichen Rente einige Nejustierungen gegeben – und manche, primär das sogenannte **Rentenpaket II**, waren bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers noch in der Schwebe.

1.1 Rentenerhöhung 2024 fällt stärker aus als erwartet

Zum Juli gab es wieder ein **deutliches Rentenplus**. Seit 2012 beginnt die Berichterstattung über die turnusmäßige Rentenerhöhung jedes Jahr mit diesem Satz – mit der Ausnahme von 2021. Dieses Mal beträgt das Plus 4,57 %. Und dazu ist ein Novum zu verzeichnen. Das Plus gilt in Ost und West gleichermaßen. Zukünftig kann man – wenn es um den **aktuellen Rentenwert** und die Rentenerhöhung geht – die Unterscheidung zwischen Ost und West vergessen. Die höhere Rente wird meist Ende Juli ausgezahlt. Einen Antrag muss dafür niemand stellen.

Auch die Hinterbliebenen- und **Erwerbsminderungsrenten** werden entsprechend erhöht. Wer also – wie viele Witwen und Witwer – zugleich eine Alters- und eine **Hinterbliebenenrente** erhält, verzeichnet bei beiden Renten ein Plus von 4,57 %.

Wichtig zudem: Rund 3 Millionen Rentner können ab Juli 2024 mit einem monatlichen **Sonderzuschlag** von 4,5 % bzw. 7,5 % rechnen. Insgesamt beträgt die Rentenerhöhung für sie bis zu 12,41 %.

Im Folgenden erfahren Sie

- wie die Rentenerhöhung zustande kommt,
- wer mit einem Extra-Zuschlag von 4,5 % bzw. 7,5 % rechnen kann,
- was sich für Hinterbliebenenrentner zum 1.7.2024 ändert,
- wie sich die Rente in den kommenden Jahren voraussichtlich entwickeln wird, wobei das sogenannte Rentenpaket II eine entscheidende Rolle spielt.

=== In Kürze: Rentensteigerung und Perspektiven

- Die gesetzliche Rente steigt im Juli um 4,57 %, für 3 Millionen Rentner gibt es zusätzlich eine Extra-Erhöhung um 4,5 % bzw. 7,5 %.
- Das Plus gilt in Ost und West gleichermaßen. Das wird künftig immer so sein.
- Die Rente folgt 2024 annähernd der Lohnentwicklung.
- Wird das Rentenpaket II wie geplant verabschiedet, wird die Rente bis in die 2. Hälfte der 30er-Jahre eng an die Lohnentwicklung gekoppelt.
- Bereits heute gilt aber: Wer im Alter in etwa seinen vorherigen Lebensstandard sichern möchte, muss zusätzlich vorsorgen – etwa über freiwillige Zahlungen in die Rentenkasse zum Ausgleich der Rentenminderung.

1.1.1 Näheres zur Rentenerhöhung zum 1.7.2024

Der aktuelle Rentenwert stieg um 4,57 % und beträgt damit statt bislang 37,60 € nun 39,32 €. Dieser Wert gilt bis einschließlich Juni 2025. Die höhere Rente wird zumeist Ende Juli erstmals ausgezahlt – automatisch und ohne Antragstellung.

Wenn Sie zum Beispiel bislang brutto eine Rente von 1.500,- € erhalten haben, stehen Ihnen seit Juli dieses Jahres brutto 1.568,55 € zu. Für die Rentendiskussion und die Festlegung der Rentenerhöhung spielt der sogenannte »**Standardrentner**« eine zentrale Rolle. Bei der Berechnung der Standardrente wird unterstellt, dass eine fiktive Person 45 Jahre lang jedes Jahr genau durchschnittlich verdient und entsprechende Rentenbeiträge zahlt.

Dieser **Standardrentner** käme 2024 auf $(45 \text{ Jahre} \times 39,32 \text{ €}) = 1.769,40 \text{ €}$ Bruttorente monatlich, wovon im Schnitt 11,55 % an Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung abgehen, es verbleiben 1.565,03 € – vor Steuern. Im Einzelfall müssen die Betroffenen eine Einkommenssteuererklärung abgeben und es kommt zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes. Dies betrifft bislang allerdings überwiegend nur Rentenbezieher mit zusätzlichen Einkünften – etwa aus Vermietung.

1.1.2 Wie kommt das Rentenplus zustande?

Im Sozialgesetzbuch (SGB) gibt es Rechenregeln, wie die Rentenerhöhung zu berechnen ist. Diese finden Sie zunächst in § 68 SGB VI. Dort steht, dass die Renten im Prinzip genauso steigen wie die Löhne und Gehälter der abhängig Beschäftigten. Diese **Kopplung an die Lohnentwicklung** macht die gesetzliche Rentenversicherung angesichts des noch immer niedrigen Zinsniveaus seit etlichen Jahren gegenüber herkömmlichen privaten Rentenversicherungen attraktiver.

Für die **Rentenerhöhung** zählt immer die **Entwicklung des Vorjahres**. 2024 kommt es darauf an, wie sich die Löhne 2023 gegenüber 2022 entwickelt haben. In diesem Zeitraum beträgt die für die Rentenentwicklung relevante Lohnentwicklung 4,72 %. Um diesen Wert – oder anders ausgedrückt: um den Faktor 1,0472 – müsste der Rentenwert West steigen, würde allein die Lohnentwicklung berücksichtigt. Tatsächlich fällt die Rentenerhöhung mit 4,57 % etwas niedriger aus. Das ist kein Rechenfehler.

Denn daneben spielen noch weitere Faktoren für die Rentenerhöhung eine Rolle:

- Der **Nachhaltigkeitsfaktor**,
- der **Beitragssatzfaktor** und
- letztlich die sogenannte **Rentengarantie**.

1.1.3 Was ist mit dem »Nachhaltigkeitsfaktor« gemeint?

Schon seit 2005 ist bei der Festlegung der jeweiligen Rentenerhöhung ein »**Bremsfaktor**« wirksam, der in der Vergangenheit teilweise dafür gesorgt hat, dass die Rentenerhöhung unterhalb der Entwicklung des Lohnniveaus blieb: der sogenannte **Nachhaltigkeitsfaktor**. Generell rechnen die Statistiker damit, dass es künftig zunehmend mehr Rentner und immer weniger Beitragszahler geben wird. 2023 sind etwa deutlich mehr (11 %) Menschen in Altersrente gegangen als 2022.

Das zahlenmäßige Verhältnis beider Gruppen – also der Rentner und der Beitragszahler – wird durch den sogenannten »**Nachhaltigkeitsfaktor**« abgebildet. »Verschlechtert« sich dieser Wert – gibt es also weniger Beitragszahler und mehr Rentner – so **dämpft das den Rentenanstieg**. Und umgekehrt.

Auch hier kommt es auf die Entwicklung im letzten Jahr gegenüber dem vorletzten Jahr an – also 2023 gegenüber 2022. In diesem Jahr würde der Nachhaltigkeitsfaktor für sich genommen die Rentenanpassung um 0,16 Prozentpunkte dämpfen. Der Prozentwert wird auch hier in einen Faktor umgerechnet. Dieser ist hier kleiner als 1. Er beträgt 0,9984. Angesichts der **Alterung unserer Gesellschaft** wird dieser Faktor in Zukunft eine weit größere Rolle spielen. Eigentlich jedenfalls. Dazu später mehr.

1.1.4 Was ist unter dem »Beitragssatz-Faktor« zu verstehen?

Auch dieser Faktor wurde bereits 2005 eingeführt. Grundsätzlich gilt ein Wippenprinzip: Steigt der Beitragssatz, dann ist das auch für die Rentenhöhe schlecht. Sinkt der Beitragssatz, dann ist das ebenfalls gut für die Rentenhöhe. Dafür sorgt der sogenannte **Beitragssatzfaktor**, der in die Berechnung der Rentenanpassung einfließt. Die Idee dahintersteckt: Auf diese Weise sollen auch die Rentner zur Kasse gebeten werden, wenn die Beitragszahler bluten müssen.

Allerdings kommt es hier nicht auf den aktuellen Beitragssatz an, sondern darauf, wie sich der Satz im letzten gegenüber dem vorletzten Jahr entwickelt hat. 2023 lag der Beitrag bei 18,6 %. 2022 ebenfalls. Das bedeutet: Die **Entwicklung des Beitragssatzes** spielt dieses Mal bei der Rentenanpassung keine Rolle. Bisher hat sich wegen der weitgehenden Stabilität des Beitragssatzes der Beitragsfaktor nicht negativ auf das Rentenniveau ausgewirkt.

Da der Beitragssatz in den vergangenen 20 Jahren teilweise gesunken ist, hat sich dieser Faktor sogar manchmal positiv für die Renten ausgewirkt. Doch das dicke Ende kommt – würde dieser Faktor ungebremst weiterwirken – in Zukunft noch: Spätestens 2028 ist mit einem **höheren Beitragssatz** zu rechnen. Das würde sich auch auf die Rente negativ auswirken. Eigentlich jedenfalls. Wie zuvor erwähnt: dazu später mehr.

1.1.5 Wie funktioniert nun die genaue Berechnung der Rentenanpassung?

Die Faktoren **Lohnentwicklung**, **Nachhaltigkeitsfaktor** und **Beitragssatzfaktor** werden miteinander multipliziert. 2024 ist das einfach, weil sich der Beitragssatz zuletzt nicht verändert hat. Der Beitragssatzfaktor geht deshalb mit dem Wert 1,0 in die Rentenberechnung ein.

Die Berechnung funktioniert deshalb folgendermaßen: Der Nachhaltigkeitsfaktor und der Lohnfaktor (zur Erinnerung: Steigerung um 4,72 %) werden miteinander multipliziert. $1,0472 \times 0,9984 = 1,0455$. Oder in Prozent ausgedrückt: Der Anstieg müsste 4,555 % betragen. Tatsächlich ist es geringfügig mehr, nämlich 4,57 %.

1.1.6 Entscheidender Faktor: Das garantierte Rentenniveau

Das sieht auf den ersten Blick wieder fast wie ein Rechenfehler aus, ist es aber nicht. Denn nun kommt ein neuer Faktor hinzu: Die **Niveauschutzklausel**, die zum 1.1.2019 eingeführt wurde und ein Sicherungsniveau von 48 % garantiert. Die Klausel lautet: »Wird in der Zeit vom 1.7.2019 bis zum 1.7.2025 ... das Sicherungsniveau vor Steuern ... in Höhe von 48 % unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 % (Mindestsicherungsniveau) beträgt«.

Mit dem Anpassungswert von 4,555 wäre das Rentenniveau auf 47,9 % gesunken. Versprochen hat der Gesetzgeber aber ein Rentenniveau von 48 %. Daher wurde die Rente minimal stärker erhöht, sodass sich ein Rentenniveau von genau 48 % ergibt. So kommt die Rentenerhöhung um 4,57 % zustande. Dieses geringfügige Plus wäre kaum erwähnenswert, doch es geht ums Prinzip und vor allem um die Zukunft. Denn das bei 48 % garantierte Rentenniveau wird künftig – wenn das Rentenpaket II wie geplant verabschiedet wird – bei der Festlegung der Rentenerhöhung entscheidend sein.

== Was ist denn das garantierte Rentenniveau?

Hierbei handelt es sich um eine statistische Messgröße. Es bedeutet nicht, dass Rentner im Ruhestand 48 % dessen erhalten, was sie vorher als Arbeitnehmer verdient haben. Das Rentenniveau ist das Verhältnis der Standardrente zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten – und verglichen werden dabei jeweils die Netto-Werte ohne Berücksichtigung der Steuerabzüge.

Nun bezahlen Menschen Steuern – und Arbeitnehmer werden vom Fiskus weit stärker zur Kasse gebeten als Rentner. Realistischer wäre es, wenn man die Werte nach Steuerabzug berechnen würde, doch das funktioniert nicht, weil bei der Rente für jeden neuen Rentnerjahrgang neue Steuerregeln gelten. Daher behilft man sich mit diesem etwas seltsamen »Wert vor Steuern«. Und dieser lässt die Situation der Rentner etwas schlechter erscheinen, als sie tatsächlich ist.

Würde das Rentenniveau bei Berücksichtigung der Steuerabzüge berechnet, so würde der Wert des Rentenniveaus deutlich höher liegen – möglicherweise bei 55 % bis 60 %. Doch egal, wie man genau rechnet: Es ergibt sich eine **beträchtliche Versorgungslücke** im Alter. Denn Verbraucherschützer gehen davon aus, dass Rentner im Schnitt etwa 80 % des Nettoeinkommens benötigen, das sie im Schnitt im Erwerbsleben hatten.

== Wieso ist das garantierte Rentenniveau für die Zukunft der Rente so entscheidend?

Künftig werden **Nachhaltigkeitsfaktor** und **Beitragssatzfaktor** in schöner Regelmäßigkeit dafür sorgen, dass der aktuelle Rentenwert von 48 % unterschritten wird. Zu befürchten wäre sogar ein Absinken auf 43 %. Genau darum geht unter anderem der Streit um das **Rentenpaket II**. Denn in diesem Paket soll die Rentengarantie für den Wert von 48 % bis zum Ende des kommenden Jahrzehnts verlängert werden.

Ohne Rentengarantie rechnet die Bundesregierung damit, dass das Rentenniveau bis 2037 auf 45 % sinken wird. Das steht im **Rentenversicherungsbericht 2023**, der noch davon ausging, dass die Rentengarantie 2025 auslaufen würde. Die Bruttostandardrente kalkulierte die Regierung für 2037 auf 2.426,- €. Zum Vergleich: Mit der Garantie des Rentenniveaus von 48 % wären dies 2.588,- €.

Diese **Garantie-Schutzklausel** wird künftig, wenn Rentenpaket II zum Gesetz wird, nahezu Jahr für Jahr zur Anwendung kommen.

Letztlich besagt die Schutzklausel: Die Regelungen zur Bremsung der Rentenerhöhung – Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragssatzfaktor – zählen nicht, wenn dadurch ein gesetzlich garantiertes Rentenniveau unterschritten wird. Man könnte auch formulieren: Die Sonderregeln zum garantierten Rentenniveau schlagen die Detailregeln von § 68 SGB VI.

Die gute Nachricht aus dem Rentenpaket II für Rentner: Die Schere zwischen der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen und dem Einkommen der Rentner wird sich dann nicht weiter öffnen. Diese Schere ist allerdings heute bereits weit offen. Wer allein von der gesetzlichen Rente lebt, kann im Alter in der Regel seinen früheren Lebensstandard als Arbeitnehmer nicht beibehalten.



Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass die private Zusatzvorsorge weiterhin ein Muss ist. Eine vielversprechende Möglichkeit sind hier börsengehandelte Indexfonds (ETFs) oder Ausgleichsbeträge, die die meisten Arbeitnehmer ab 50 Jahren in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen können. Hierbei beraten die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

1.1.7 Welche Bedeutung hat das sogenannte Generationenkapital im Rentenpaket II?

Bekannt geworden ist das Generationenkapital, das ebenfalls im Rentenpaket II vorgesehen ist, vielfach als »**Aktienrente**«. Damit kein Missverständnis aufkommt: Hiermit soll keinesfalls eine aktienfinanzierte staatliche Rente geschaffen werden. Es geht lediglich um eine ergänzende – letztlich kleine – Finanzierungsquelle für das Rentensystem.

Zwar sollen in den kommenden Jahren jeweils beträchtlich scheidende Summe über einen Fonds am Kapitalmarkt angelegt werden. 2024 sollen es zunächst 12 Milliarden Euro sein. Doch dabei handelt es sich nicht um Ansprüche, die dem einzelnen Versicherten

gehören. Der so aufgebaute Kapitalstock soll den **Anstieg des Beitragssatzes abfedern** – und zwar um 0,3 Prozentpunkte ab 2036, wie Bundesarbeits- und Bundesfinanzministerium vorrechnen, kaum erwähnenswert also.

Hinzu kommt: Der Bundesfinanzminister hat hier dafür gesorgt, dass der Kapitalstock durch Schulden finanziert wird. Zunächst werden also Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen und dann in Kapitalmarktanlagen angelegt. Eigentlich rät von einem solchen Verfahren jeder Verbraucherschützer ab.

Doch wie dem auch sei: Niemand sollte sich durch das sogenannte Generationenkapital von einer selbstorganisierten zusätzlichen Altersvorsorge abhalten lassen.

1.2 Zusätzliches Rentenplus von 7,5 % bzw. 4,5 % im Juli 2024

Rund 3 Millionen Rentner profitieren zusätzlich von einer außerplanmäßigen Erhöhung ihrer Rente um 4,5 % bzw. 7,5 %. Insgesamt können sie sich – unter Einschluss des normalen Anstiegs um 4,57 % – über ein Rentenplus von bis zu 12,41 % freuen.

1.2.1 Wer kann mit einem zusätzlichen Rentenplus rechnen?

Alle diejenigen, bei denen in der eigenen Rente oder bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente in der Zeit vor 2019 sogenannte **Zurechnungszeiten** berücksichtigt wurden. Hintergrund hierfür sind zwei Verbesserungsrunden bei den sogenannten Zurechnungszeiten, die dafür sorgen, dass das Niveau der Erwerbsminderungsrenten inzwischen deutlich gestiegen ist. Davon waren aber jeweils »**Bestandsrentner**« ausgeschlossen. Bestandsrentner, das sind diejenigen, die zu dem Zeitpunkt, als die Neuregelungen in Kraft traten, bereits Renten bezogen. Sie profitierten nicht von den Neuregelungen, wohl aber Neurentner.

Die **entscheidenden Stichtage für die Leistungsverbesserungen** sind der 1.7.2014 und der 1.1.2019.

Vor dem 1.7.2014 galt: Wer gesundheitlich angeschlagen ist und deshalb kaum noch arbeiten konnte und Erwerbsminderungsrente beantragen musste, bekam in etwa eine Rente, als hätte er noch bis zum **60. Geburtstag** weiter mit dem alten Durchschnittsverdienst gearbeitet.



Wer mit 30 Jahren schon nicht mehr arbeiten kann, hat bis dahin durch seine eingezahlten Beiträge nur geringe Rentenansprüche erworben. Bei seiner Erwerbsminderungsrente wurde bis zum 1.7.2014 so getan, als ob er bis zum **60. Geburtstag** mit seinem bisherigen Durchschnittsverdienst weiter gearbeitet und Versicherungsbeiträge an die Rentenkasse abgeführt hätte. Diese fiktiv zugestandenen Rentenzeiten nennen sich **»Zurechnungszeiten«**.

Ab dem 1.7.2014 galt: Die sogenannte Zurechnungszeit ab dem Beginn der Erwerbsminderung wurde um 2 Jahre bis zum **62. Geburtstag verlängert**. Die erste deutliche Verbesserung.

Parallele Regelungen gelten bei **Hinterbliebenenrenten** bei »frühen« Todesfällen:



Ein Versicherter starb im Mai 2014 im Alter von 58 Jahren. Die Hinterbliebenenrente seiner Witwe wurde auf Grundlage der Rentenansprüche berechnet, die der Verstorbene bis zu seinem 60. Geburtstag hätte erwerben können.

Abwandlung des Beispiels: Der Versicherte verstarb im August 2014. In diesem Fall wurde bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente seiner Witwe eine Zurechnungszeit bis zu seinem »fiktiven« 62. Geburtstag berücksichtigt.

1.2.2 Verbesserung bei den Zurechnungszeiten ab 2019

Die Zurechnungszeiten gelten seit 2019 bis zum regulären Rentenalter. Die **Altersgrenze** steigt damit auch bei Zurechnungszeiten schrittweise auf 67 Jahre an. Die Regelung gilt entsprechend auch bei der Hinterbliebenenrente: Bei **Todesfällen vor Erreichen der regulären Altersrente** wird die Witwen- bzw. Witwerrente bei »frühen« Todesfällen ausgehend von der Rente, die der Verstorbene unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit hätte erhalten können, berechnet.

Wichtig: Auch diese Neuregelung galt und gilt nur für »Neufälle«. Von den Neuregelungen konnten also jeweils »**Bestandsrentner**«, also diejenigen, die Anfang Juli 2014 oder Anfang Januar 2019 bereits Rente bezogen, nicht profitieren. Diese Benachteiligung der Bestandsrentner war seit der Verabschiedung der Neuregelungen ein sozialpolitisches und juristisches Dauerthema und wurde vielfach als ungerecht befunden. Daher gibt es ab Juli 2024 für diejenigen, die von den Neuregelungen nicht profitiert haben, eine Art »**Trostpflaster**«.

Wie hoch dieses ausfällt, hängt davon ab, ob die Betroffenen von beiden Verbesserungsrunden oder nur von einer profitiert haben. Wer zwei Verbesserungsrunden verpasst hat, bekommt einen Zuschlag von 7,5 %, wer eine Runde verpasst hat, für den gibt es nur 4,5 %. Die gleichen Zuschläge gibt es für Hinterbliebene von ehemaligen Erwerbsminderungsrentnern.

In folgenden Fällen gibt es einen solchen Zuschlag:

== Fall 1: Hinterbliebenenrente nach Erwerbsminderungsrente:



Peter S. bezieht seit 2020 Hinterbliebenenrente, seine verstorbene Ehepartnerin hatte schon seit 2010 bis zu ihrem Tod Erwerbsminderungsrente erhalten. Ergebnis: Peter S. erhält ab Juli 2024 zu seiner Witwerrente einen Zuschlag von 7,5 %.

== Fall 2: Hinterbliebenenrente, die einer Altersrente mit vorherigem Bezug von Erwerbsminderungsrente folgt



Asiye K. erhält seit 2022 Witwenrente. Ihr verstorbener Ehepartner hat zuletzt Altersrente erhalten, zuvor aber seit 2017 Erwerbsminderungsrente. Ergebnis: Zusätzlich zu ihrer »normalen« Hinterbliebenenrente erhält Asiye K. ab Juli 2024 einen Zuschlag von 4,5 %.

== Fall 3: Hinterbliebenenrente nach frühem Tod des Ehepartners.

Gilt für Fälle, in denen die Hinterbliebenenrente in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat, der Verstorbene am Todestag höchstens 65 Jahre und 8 Monate alt war und noch keine eigene Rente bezogen hat. Zuschlag: 4,5 % oder 7,5 %.

== Fall 4: Langjährige Erwerbsminderungsrente

Der Betroffene hat schon vor Juli 2014 bzw. Januar 2019 Erwerbsminderungsrente bezogen. Für ihn gibt es auf die Erwerbsminderungsrente einen Zuschlag von 4,5 % oder 7,5 %.

== Fall 5: Altersrente nach Erwerbsminderungsrente

Der Betroffene hat vor dem Altersrenten-Bezug Erwerbsminderungsrente erhalten mit einem Rentenbeginn vor Juli 2014 bzw. Januar 2019. Für ihn gibt es einen Zuschlag auf die Altersrente in Höhe von 4,5 % oder 7,5 %.

1.2.3 Auszahlungsmodus des Rentenplus von 4,5 % bzw. 7,5 % – Umsetzung in zwei Schritten

Das zusätzliche Plus wird bis November 2025 jeweils extra in der Monatsmitte ausbezahlt. Danach wird das Plus – umgerechnet in Rentenpunkte – in die »normale« Rentenzahlung integriert.

Hintergrund: Die Berechnung der Rente erfolgt generell auf Basis der **Entgeltpunkte** (EP), die auf dem Rentenkonto der Versicherten registriert sind. Vorgesehen hatte der Gesetzgeber, dass die Renteneinkünfte der durch den Zuschlag Begünstigten um 4,5 % bzw. 7,5 % erhöht werden.

Ihrem Rentenbescheid können Sie die von Ihnen erworbenen Entgeltpunkte entnehmen. Dort steht dann – beispielsweise – der Wert 45,3748 Entgeldpunkte. Wenn Sie Anspruch auf einen 7,5-prozentigen Zuschlag haben, sollte genau dieser Wert zum 1.7.2024 um 7,5 % erhöht werden. Dadurch ergäbe sich ein Wert von 48,7779 Entgeldpunkten. Auf dieser Grundlage sollten Sie eigentlich ab Juli 2024 Ihre Rente erhalten. Dieses Verfahren kann die Deutsche Rentenversicherung allerdings erst ab Dezember 2025 umsetzen. Statt die Zuschlagszahlung zu verschieben, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass der Zuschlag zunächst extra neben der normalen Rente ausgezahlt wird.

Folgend ein **Beispiel**, wie der Zuschlag nun berechnet wird:



Am 31.7.2024 geht Ihre monatliche Rente auf Ihrem Konto ein. Bei dieser ist bereits die Rentenanpassung 2024 berücksichtigt. Nehmen wir an, Sie erhalten dann eine Rente in Höhe von 1.650,26 €. Dieser Betrag wurde Ihnen vorab schon auf der Rentenanpassungsmitteilung angekündigt. Zusätzlich haben Sie zwischen dem 10. und 20. Juli eine Sonderzahlung erhalten. Wenn Sie vor Juli 2014 Erwerbsminderungsrente bezogen haben, errechnet sich diese nach der Formel $1.650,26 \text{ €} \times 7,5 \% = 123,77 \text{ €}$. Dieser Betrag wird Ihnen bis einschließlich Juni 2025 monatlich extra überwiesen.

Im Juli 2025 ändert sich dieser Betrag, weil dann die Rentenanpassung 2025 zu berücksichtigen ist. Beträgt diese beispielsweise 3 %, so werden Ihnen bis einschließlich November 2025 monatlich als Zuschlag 127,48 € überwiesen. An den so errechneten Beträgen ändert sich selbst dann nichts, wenn Sie beispielsweise die Krankenkasse wechseln und einen niedrigeren oder höheren Zusatzbeitrag zahlen.

Index

- 1-jährige Ehedauer 306
- 35 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten 155
- 99-Prozent-Teilrente 201

A

- Abfindung der Witwen-/Witwerrente bei Wiederheirat 314
- Akteneinsicht 257
- Aktienrente 24
- Aktueller Rentenwert 17, 97, 98
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte 57, 61, 172, 175
- Altersrente für langjährig Versicherte 57, 73, 118, 172
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen 74, 174
- Altersteilzeit 70, 334
- Angehörigenpflege 105, 197
- Anrechenbares Einkommen 334, 336
- Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung 277
- Anrechnung bei voller Erwerbsminderung 277
- Anrechnungszeit ohne Bewertung 103
- Anspruch auf Grundrente 137, 139
- Anspruch auf Hinterbliebenenrente 314
- Anspruch auf Waisenrente 318, 320
- Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsminderungsrente 234
- Antrag auf Erwerbsminderungsrente 248
- Antragserfordernis 181
- Antragspflichtversicherung 246

- Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente 324
- Antragsversicherung 246
- Anwartschaftszeit 105
- Äquivalenzprinzip 157
- Arbeitslosengeld 65, 82, 87, 102, 139, 142
- Arbeitslosengeld I 250
- Arbeitslosengeld II 138, 244, 283
- Arbeitslosenversicherung 183
- Arbeitsmarktrente 238
- Arbeitsmarkttrentner 39
- Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs 186
- Arbeitsunfähigkeit 180, 278
- Arbeitszeitkonto 282, 331
- Arbeitszeit verkürzen 278
- Arbeitszeitverkürzung plus Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 278
- Aufgeschobener Renteneintritt 135
- Ausbildungszeiten 84, 110
- Ausgleich des Rentenabschlags 117
- Ausgleich einer Rentenminderung 116
- Ausgleichsbeträge 123
- Ausgleichsverpflichtete 125
- Ausgleichszahlungen 117, 125
- Ausgleichszahlungen in die Rentenkasse 127
- Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung 53, 224
- Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung 120
- Auslandszeiten 142

B

- Basisrenten 122
- Basisversorgung im Alter 132
- Beamte 132, 335

Bedürftigkeit 145, 149
Bedürftigkeitsprüfung 145
Begrenzung der Kinderabschläge 213
Behinderte Kinder 303
Behindertenausweis 77
Beiträge zur Pflegeversicherung 212
Beitragsbescheinigung 121
Beitragssatzfaktor 21, 23
Berechnung der Grundrente 155, 161
Berufsschutz 280
Berufsständische Versicherte 132
Berufsunfähigkeit 239
Beschäftigungszeiten 108
Bestandsrentner 25, 271, 272
Betriebsrente 177, 208
Betriebsrentengesetz 208
Bezug von Insolvenzgeld 139
Bezug von Kranken- und Übergangsgeld 139
Biologische Elternschaft 213
Bruttorente 211
Bundessozialgericht 51
Bürgergeld 65, 103, 138, 142, 244, 283

C

Checkliste zum Rentenantrag 253

D

Dauer der Erwerbsminderungsrente 260
DDR 112
Doppelrentner 30, 285
Doppelte Grundrente 167
Durchschnittsentgelt aller Versicherten 126

E

Einkommen aus Erwerbstätigkeit 280
Einkommen aus Sozialleistungen 282
Einkommensanrechnung 342
Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten 313, 328
Einkommensprüfung 145, 148
Elektronischer Datenaustausch 148
Elterneigenschaft 213
Entgeltpunkte 29, 93, 97, 101, 107, 131, 150
Entgeltumwandlung 332
Erforderliche Grundrentenzeiten 149
Erhöhung der Altersrente 134
Ermittlung der Nettoeinkünfte 333
Ersatzzeiten 139
Erstattungsanspruch 182
Erstattung von Beiträgen 181
Erwerbsfähigkeit 239
Erwerbsminderung 265
Erwerbsminderungsrente 17, 144, 233, 261, 270, 271, 274
Erwerbsminderungsrentner 143, 194
Erwerbsunfähigkeit 239
Erziehungsleistung 55
Erziehungsrente 322

F

Fachkräftemangel 170
Familienversicherung 203, 206
Finanzplanung fürs Alter 125
Flexirentengesetz 169, 194
Frei wählbare Teilrente 169
Freiwillige Beiträge 87, 130, 131
Freiwillige Beitragszahlung 68
Freiwillige Einzahlungen 97, 116
Freiwillige Mindestbeiträge 245

Freiwillige Versicherung 226
 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 88
 Frührente 61, 92
 Frührentner mit Zusatzverdienst 181
 Frühverrentung 85
 Frühverrentungswelle 66

G

Generationenkapital 24
 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse 91, 141
 Gesetzliche Erwerbsminderungsrente 233
 Gesetzliche Krankenversicherung 180
 Gesundheit 136
 GKV-Spitzenverband 182
 Gleichberechtigung der Geschlechter 291
 Große Hinterbliebenenrente 295, 333
 Große Witwenrente 294, 295, 309
 Grundfreibetrag 219
 Grundrente 137, 150, 166
 Grundrentenbewertungszeiten 150, 152
 Grundrentengesetz 146
 Grundrentenzeiten 138, 141, 142, 150, 165
 Grundsicherung im Alter 232
 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 283
 Grundsicherungsniveau 283
 Günstigerprüfung 270, 298
 Günstiger-Rechnung 41
 Gutverdiener 181

H

Halb- oder Vollwaisenrente 316
 Härtefallklausel 90
 Häusliche Pflege 243
 Hinterbliebenenrente 17, 166, 221, 285, 287, 327, 335
 Hinzuverdienst 60, 72, 178, 274, 282
 Hinzuverdienstgrenze 169, 277
 Hochrechnung des Arbeitsentgelts 186
 Höhe der Altersrente 131
 Höhe der Ausgleichszahlung 119
 Höhe der Witwen- und Witwerrente 286
 Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts 152
 Höherbewertung von Beschäftigungszeiten 107

I

Informationspflicht des Arbeitnehmers 186

K

Kann-Regelung 208
 Keine Rentenversicherungsansprüche 106
 Kinderberücksichtigungszeiten 50, 63, 139
 Kindererziehung 108, 243, 301
 Kindererziehungszeiten 50, 53, 54, 60, 104
 Kindererziehungszeiten für Väter 50
 Kindergeld 321
 Kinderzuschlag 309
 Kleine Witwenrente 294, 303, 308
 Kombi-Modell 192
 Kombi-Modell »Lohn plus Rente« 176
 Kombi-Rente 169
 Kopplung an die Lohnentwicklung 19
 Krankengeld 87, 102, 184, 249

Kranken- und Pflegeversicherung 211
Krankenversicherung 206, 231
Krankenversicherung der Rentner 225
Krankenversicherungsbeitrag 211
Kündigung wegen Renteneintritt 188
Kurzarbeitergeld 102, 142

L

Langzeit-Arbeitszeitkonto 331
Lohnsteuerhilfevereine 222
Lücken auf dem Rentenkonto schließen 85

M

Meldeverfahren 222
Minderjährige Waisen 317
Mindestmaß von Versicherungszeiten 233
Mindestversicherungszeit 62, 242, 243
Minijob 91, 333, 337
Minijobs mit Rentenversicherungspflicht 141

N

Nach dem regulären Rentenalter in Rente 134
Nach der regulären Altersgrenze 195
Nachrichtung von freiwilligen Beträgen für Ausbildungszeiten 87
Nachgelagerte Besteuerung 215
Nachhaltigkeitsfaktor 20, 23
Nachprüfung des Schwerbehinderungsstatus 77
Nach Steuerabzug 23
Nachteilsausgleich 272
Nachzahlung freiwilliger Beiträge 129
Nachzahlung von Beiträgen 90
Nahtlosigkeitsregelung 250

Nettoeinkünfte 338
Nettorente 211
Neue Bundesländer 112
Nichtveranlagungs-Bescheinigung 220
Niveauschutzklausel 22
Nullrentner 32, 342, 344

O

Ost-Regeln 113

P

Pflegebedürftigkeit 193
Pflegebedürftigkeit des Angehörigen 197
Pflegedienst 105, 197
Pflegekasse 199, 200
Pflegerende Rentner 197
Pflegetätigkeit 194
Pflegeversicherung 201
Pflichtbeiträge 175
Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit 139
Pflichtversicherungszeit 50
Private Berufsunfähigkeitsversicherung 283
Private Krankenversicherung 132, 207
Privat krankenversicherte Rentner 212
Prüfung des Vermögens 292
Psychische Erkrankungen 233

R

Regelaltersgrenze 59, 224, 260
Regelaltersrente 58, 80, 81
Reguläre Altersgrenze 58, 180
Reguläres Rentenalter 58, 106, 135
Rehabilitation 257
Rentenabschläge 117, 119, 298

Rentenabschläge bei früher
Verrentung 263
Rente nach Mindesteinkommen 107
Rente nach Mindestentgeltpunkten 107
Rentenanpassung 82
Rentenanspruch 274
Rentenantrag 186, 223
Rentenauskunft 79, 82
Rentenberechnung 97
Rentenbescheid 227, 228
Renteneintritt 119, 134
Rentenentwicklung 334
Rentenerhöhung 2024 17
Rentenfortzahlung 287
Rentenhöhe 234
Renteninformation 79, 261
Rentenkonto 94, 97
Rentenlücken 262
Rentenpaket II 17, 23, 24
Rentenplanung 314
Rentenplus 17
Rentenpunkte 124
Rentenrechtliche Kinderleistungen 49
Renten-Service der Deutschen Post 287
Rentensplitting unter Ehegatten 310
Rentensteigerungen 217
Rentenversicherungsbericht 2023 23
Rentenversicherungspflicht 91, 142
Rente wegen teilweiser Erwerbs-
minderung 236, 282
Rente wegen teilweiser Erwerbs-
minderung bei Berufsunfähigkeit 239
Rente wegen voller Erwerbs-
minderung 80, 235, 282
Rentnerausweis 232
Rentnerprivileg 45, 46, 47
Restarbeitsfähigkeit 235

Riester-Rente 219
Rückkehr in die gesetzliche Kranken-
versicherung 202
Ruhestandsplanung 170
Rürup-Rente 215

S

Scheidung 92, 124, 291
Schwerbehinderte 57, 75, 118, 172
Schwerbehindertenausweis 75
Schwerbehinderteneigenschaft 76
Schwerbehindertenrente 172, 266
Selbstständige 128, 140, 246
Selbstständige Tätigkeit 275
Sozialauswahl 190
Sozialversicherungen 211
Sozialversicherungsabkommen 142, 231
Standardrentner 19, 97
Standesamtliche Eheschließung 291
Sterbefall 287
Sterbevierteljahr 299
Steuererklärung 218, 222
Steuern 231
Steuervorauszahlungen 221

T

Teilrente 169, 184, 191, 193, 198
Teilrenten-Trick 203, 205
Teilzeitbeschäftigung 279
Teilzeit- und Befristungsgesetz 279

U

Übergangszone 147
Überzahlung 181
Umzug ins Ausland 231
Unbegrenzter Hinzuverdienst 169

V

Verdienstunabhängige Teilrente 191
Versicherungsfreiheit 194
Versicherungspflicht 194
Versicherungsverlauf 225, 230
Versicherungsvertragsgesetz 207
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 209
Versorgungsausgleich 45, 47, 48, 92
Verspätungszuschlag 222
Versteuerndes Einkommen 127
Vertrauensschutzfälle 264
Vertrauensschutzregelung 265
Verwendungszweck »RM« 121
Voller Grundrentenzuschlag 161
Vollrente 169, 206
Vollrentenbezug 188
Vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen 122
Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung 133
Vor der regulären Altersgrenze 194
Vorgezogene Altersrenten 172
Vorgezogenes Altersruhegeld 117
Vorschusszahlung 289
Vorzeitiges Altersruhegeld 265

W

Waisenrente an Volljährige 319
Wartezeiten 138
Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen 169
Wegfall Ihrer Hinterbliebenenrente 32
Weiterarbeit über das reguläre Rentenalter hinaus 134
Wertguthabenkonto 282
Widerspruch 257
Widerspruchsausschuss 259
Wiederauffüllung einer Rentenanwartschaft 126
Witwen- und Witwerrenten 290
Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten 305
Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht 306

Z

Zahlung von Ausgleichsbeträgen 118
Zeiten der Kindererziehung 139
Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege 139
Zugangsfaktor 115, 134
Zurechnungszeiten 25, 262, 272
Zusatzbeitrag 211
Zusatzentgeltpunkte 94
Zuschlag zu ihrer regulären Rente 137
Zu versteuerndes Einkommen 220